



**Anlage 2: Erläuterungen zu den für den Unterricht in Wirtschaft und
Recht relevanten Änderungen im BGB zum 01.01.2018**

§ 439 (3):

Durch die Neuregelung kann der Käufer, ganz gleich ob Verbraucher oder Unternehmer, beim Anspruch auf Nacherfüllung wegen eines Sachmangels auch die Vornahme von Aus- und Einbauleistungen bzw. den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies ergibt sich aus dem neuen § 439 Abs. 3. Dafür muss er nicht nachweisen, dass der Verkäufer den Mangel verschuldet hat. Das ist eine wesentliche Erleichterung und erweitert die Haftung des Verkäufers.

Für den Verbraucher ergibt sich durch die Neuregelung letztendlich keine Änderung, da er durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs bereits vor der Neuregelung diese Kosten bereits geltend machen konnte (s. Palandt § 439 RN 11 – EuGH NJW 11 2269). Der Gesetzgeber hat durch die Neuregelung lediglich die bereits schon in Verbraucherkonstellationen geltende Rechtsprechung kodifiziert.

Beispiel: Ein Lieferant (Hersteller) verkauft eine mangelhafte Sache (z. B. Fliesen) an einen Unternehmer (Händler). Dieser verkauft die Sache an einen Verbraucher weiter, der die Sache einbaut. Der Verbraucher kann die Aus- und Einbaukosten gegenüber dem Unternehmer (Händler) geltend machen.

§ 445a (1):

Durch die Neuregelung wird das rechtspolitische Defizit behoben, dass nach geltender Rechtslage die Nacherfüllungsaufwendungen im Business-to-Business-Bereich (B2B) nicht verschuldensunabhängig im Rahmen der Nacherfüllung zu ersetzen sind, sondern nur, wenn der Verkäufer den Mangel zu verschulden hat (§ 280 Abs. 1 S. 2). Dies hatte bisher zur Folge, dass der Letztverkäufer häufig einen (erheblichen) Teil der Aufwendungen für die Nacherfüllung nicht an den Lieferanten des mangelhaften Bauteils weiterreichen konnte. Die Neuregelung weitet den Anwendungsbereich des bisherigen § 478 auf die Konstellation aus, dass der letzte Käufer in der Lieferkette nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Durch die Neuregelung ist fortan auch im B2B-Bereich ein Rückgriff innerhalb der Lieferkette möglich, so dass letztendlich derjenige (Hersteller) die Kosten tragen muss, der diese aufgrund der ursprünglichen Mangelhaftigkeit der Sache auch hervorgerufen hat.

Beispiel 1: Ein Lieferant (Hersteller) verkauft eine mangelhafte Sache (z. B. Fliesen) an einen Unternehmer (Händler), der die Sache einbaut. Der Unternehmer (Händler) kann die Aus- und Einbaukosten gegenüber dem Lieferanten (Hersteller) geltend machen.

Beispiel 2: Ein Lieferant (Hersteller) verkauft eine mangelhafte Sache (z. B. Fliesen) an einen Unternehmer (Händler). Dieser verkauft die Sache an einen Verbraucher weiter, der die Sache einbaut. Der Verbraucher kann die

Aus- und Einbaukosten gegenüber dem Unternehmer (Händler) geltend machen. Der Unternehmer (Händler) kann die Kosten, die er nach § 439 (3) tragen musste, in der Lieferkette fortan auch gegenüber dem Lieferanten (Hersteller) geltend machen.